

BOGDAN, HENRIK / SNOEK, JAN A. M. (HGG.), *Handbook of Freemasonry* (Brill Handbooks on Contemporary Religion; vol. 8). Leiden/Boston: Brill 2014. 669 S., ISBN 978-90-04-21833-8.

SCHMIDT, ALFRED, *Entstehungsgeschichte der humanitären Freimaurerei*. Deistische Wurzeln und Aspekte. Herausgegeben von Klaus-Jürgen Grün und Thomas Forwe. Leipzig: Salier 2014. 195 S., ISBN 978-3-943539-40-0.

„With roots going back to the medieval guilds of stonemasons, Freemasonry is the oldest initiatory society in the West not dependant on a religious institution“ (1). Um diese Gemeinschaft der Freimaurer zu erforschen, haben sich 27 Wissenschaftler zusammengetan und das vorliegende Handbuch erstellt (vgl. List of Contributors, XIV–XX). Wie viel Mühe damit verbunden war, lässt sich nur erahnen, wenn man das Werk selbst in die Hand nimmt und liest. Die Beiträge sind in die folgenden fünf Teile gegliedert: I. Historical Perspectives (11–135), II. Freemasonry and Religion (137–318), III. Ritual, Organisation, and Diffusion (319–404), IV. Freemasonry, Society, and Politics (405–494), V. Freemasonry and Culture (495–623). Kaum ein Leser wird alle Aufsätze der Reihe nach lesen; so hat auch der Rez. sich die Freiheit genommen, einige wenige Beiträge auszuwählen.

*Jan A. M. Snoek and Henrik Bogdan* (The History of Freemasonry: An Overview, 13–32) geben einen ersten Einblick in die Geschichte der Freimaurerei. „Freemasonry has no founder oder founding date. It developed slowly towards the point where we, now, recognize it as such, and developed onwards ever since“ (13). Diese Behauptung erinnert an die folgende, viel zitierte Aussage Gotthold Ephraim Lessings (Lessing war selbst Freimaurer): „Die Freimaurerei ist nichts Willkürliches, nichts Entbehrliches, sondern etwas Notwendiges, das im Wesen des Menschen und der bürgerlichen Gesellschaft begründet ist. Folglich muß man auch durch eigenes Nachdenken ebensowohl darauf verfallen können, als man durch Anleitung darauf geführt wird“ (hier zitiert nach Gerhard Grossmann, Freimaurerei – Geschichte und Inhalt, in: Alfred Schmidt/Heinz Thoma (Hgg.), Der unvollendete Bau. Beiträge zur Freimaurerei. Frankfurt am Main 1992, 114). Bisweilen gebrauchte Lessing auch die Kurzformel: „Freimaurerei war immer“.

Der als Freimaurerei bezeichnete Männerbund entstand im England des 17. Jhdts. Dort begannen damals die Gilden und Innungen der Bauhandwerker, neben Berufsangehörigen auch Berufsfremde aufzunehmen, also solche, die das eigentliche Handwerk gar nicht erlernt hatten. Die eigentlichen Handwerker nannte man „operative“ Maurer; diejenigen, die das Handwerk nicht erlernt hatten, nannte man „spekulative“ oder „freie“ (also: zunftfreie) Maurer (auf Englisch: freemasons). Schon gegen Ende des 17. Jhdts. hatten einige Bauhütten unter ihren Mitgliedern mehr spekulative als operative Maurer. Unter den spekulativen Maurern waren die meisten Selbstständige, Freiberufler, Gelehrte. In der Mehrzahl waren das Männer mit Neigung zu den Naturwissenschaften, die sich von der Geselligkeit, von dem herrschenden philosophischen Ton und von dem ganzen Drum und Dran der Bauhütten angezogen fühlten. Das Treffen der Mitglieder in einer rituell regelten Geselligkeit (man denke etwa an die „Zauberflöte“ von Mozart, der selbst Freimaurer war) geschah in den Bauhütten, die man auch Logen (vom englischen Wort „lodge“ = Hütte, Bauhütte) nannte.

Am 24. Juni 1717 gründeten fünf Londoner Bauhütten (Logen) eine Großloge. Dieser wuchs die Aufgabe zu, für die Einheitlichkeit der (rituell regelten) „Arbeit“ zu sorgen. Die Großloge garantierte (und garantiert) also die Einheitlichkeit der Riten und Zeremonien. Mit der Gründung der ersten Großloge trat die Freimaurerei in das helle Licht der Geschichte.

*Andrew Prescott* (The Old Charges, 33–49) beschreibt die sog. „Alten Pflichten“. Diese waren in den Konstitutionen zusammengefasst, welche James Anderson 1823 erstellt hatte und welche das freimaurerische Grundgesetz (in formaler Hinsicht vergleichbar dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland) erfasste. Die „Alten Pflichten“ gelten noch heute. Das Buch der Konstitutionen gliedert sich in die folgenden sechs Teile: I. Von Gott und der Religion. II. Von der bürgerlichen Obrigkeit, der höchsten und untergeordneten. III. Von den Logen. IV. Von den Meistern, Aufsehern, Zunftgenossen

und Lehrlingen. V. Von dem Verhalten der Zunft bei der Arbeit. VI. Vom Betragen (innerhalb und außerhalb der Loge).

Der Inhalt des Konstitutionenbuches kann hier nicht einmal in groben Umrissen dargestellt werden; eingegangen werden soll aber auf das I. Hauptstück (Von Gott und der Religion), weil dieses in den letzten Jahrzehnten immer wieder diskutiert wurde (vgl. den Beitrag von Snoek und Bogdan: 28 f.). Das I. Hauptstück sei hier in seiner ganzen Länge zitiert: „Der Maurer ist durch seinen Beruf verbunden, dem Sittengesetz zu gehorchen, und wenn er seine Kunst recht versteht, wird er weder ein dummer Gottesleugner noch ein Wüstling ohne Religion sein. Aber obgleich in alten Zeiten die Maurer verpflichtet waren, in jedem Lande von der jeweiligen Religion des Landes oder der Nation zu sein, so hält man doch jetzt für ratsam, sie bloß zu der Religion zu verpflichten, in welcher alle Menschen übereinstimmen und jedem seine besondere Meinung zu lassen, das heißt, sie sollen gute und wahrhafte Männer sein, Männer von Ehre und Rechtschaffenheit, durch was für Sekten und Glaubensmeinungen sie auch sonst sich unterscheiden mögen. Hierdurch wird die Maurerei ein Mittelpunkt der Vereinigung und ein Mittel, treue Freundschaft unter Personen zu stiften, welche sonst in ständiger Entfernung voneinander hätten bleiben müssen.“ (Hier zitiert nach: Eugen Lennhoff/Oskar Posner/Dieter A. Binder [Hgg.], Internationales Freimaurerlexikon. München, 5. Aufl. 2006, 19.)

Die im I. Hauptstück dargelegte Position von Anderson wird heute oft diskutiert unter der Überschrift und Fragestellung, ob die Freimaurerei eine Art Religion oder Weltanschauung sei. Eine schlüssige Antwort kann nur schwer gegeben werden, weil die Grundtexte der Freimaurerei nicht eindeutig sind. Der Rez. hat sich in der Bewertung dieser Frage der Meinung des Frankfurter Philosophen (und Freimaurers) Alfred Schmidt angeschlossen, für den der *Deismus* eine Quelle der freimaurerischen Religiosität ist. (Vgl. A. Schmidt, Die Religionsphilosophie des Zeitalters der Aufklärung als Quelle freimaurerischer Religiosität, in: Schmidt/Thoma [Hgg.], Der unvollendete Bau [s. o.] 50–67.)

José A. Ferrer Benimeli (Freemasonry and the Catholic Church, 139–154) beschreibt das spannungsvolle Verhältnis der Freimaurerei zur katholischen Kirche. Im Jahr 1717 wurde die moderne Freimaurerei gegründet, aber bereits am 28. April 1738 traf sie die erste Verurteilung durch die katholische Kirche, und zwar durch die Bulle „In eminenti“. In der Zeit von 1738 bis 1917 (in diesem Jahr erschien der erste CIC) hat es ein gutes Dutzend päpstlicher Verurteilungen der Freimaurerei gegeben. Die letzte enthält der CIC/1917; dort bestimmt der can. 2335 Folgendes: „Nomen dantes sectae massonicae aliisve eiusdem generis associationibus quae contra Ecclesiam vel legitimis civiles potestates machinantur, contrahunt ipso facto excommunicationem Sedi Apostolicae simpliciter reservatam.“

Im CIC/1983 werden die Freimaurer nicht mehr erwähnt. Damit ist gemäß can. 6 § 1 nn. 1 u. 3 des jetzigen CIC der im früheren CIC (can. 2335) enthaltene Kirchenbann aufgehoben. Bestehen bleibt das Verbot (Vorsicht: Verbot und Strafanordnung liegen auf verschiedenen Ebenen! Für die Freimaurerei vgl. in dieser Hinsicht R. Sebott, Das kirchliche Strafrecht, Frankfurt am Main 1992, 180–183) der Deutschen Bischofskonferenz vom 12. Mai 1980, wonach im Gebiet der Deutschen Bischofskonferenz niemand zugleich Katholik und Freimaurer sein kann. Ja, dieses Verbot wurde am 26. November 1983 durch die (römische) Glaubenskongregation auf die ganze Welt ausgedehnt. Vgl. SC pro doctrina fidei, Declaratio de associationibus massonicis (26.11.1983), in: AAS 76 (1984) 300.

Jan A. M. Snoek (Masonic Rituals of Initiation, 321–327) geht auf den Initiationsritus bei den Freimaurern ein. Die Aufnahme in die Loge zeigt in Symbolik und Ritual unverkennbar Anklänge an die Mysterienform. Die Vorbereitung, die dunkle Kammer als Ausgangspunkt, die Symbole der Zeit, des Todes, der geistigen Wiedergeburt, die symbolischen Wanderungen des Suchenden, der Gedanke der Reinheit (symbolisiert durch die kultische Bekleidung mit dem weißen Schurz) weisen starke Analogien zu den klassischen Initiationen der Mysterienkulte auf. Im Laufe der Geschichte kam es in dieser Hinsicht zu manchen Verwirrungen, bis sich dann um 1725 das sog. System der drei Grade durchsetzte. „Around 1725 the trigradal system of Entered Apprentice [Lehrling], Fellow Craft [Geselle] und Master Mason [Meistergrad] developed“ (321). Der Lehrling lebt im ersten Grad der Maurerei. Der Gegenstand seiner Arbeit ist der

raue Stein, das heißt der Mensch vor jeder (moralischen) Bildung. Der Geselle lebt im zweiten Grad der Maurerei. Der Geselle wird auf die Gemeinschaftsarbeit mit anderen verwiesen. Sein Symbol ist der bereits behauene Stein, der sich dem Nachbarn in der Loge anschließt. Der Meister lebt im dritten Grad der Maurerei. In den Mysterien seiner Initiation wird das Sterben des Gottes dargestellt. Dieser wird betrauert, sein Leichnam wird gesucht und gefunden; er wird wiedererweckt. Was in der Symbolhandlung mit Gott geschieht, geschieht im Meistergrad mit dem Menschen, der durch die Treue bis in den Tod der Krone des Lebens teilhaftig wird. „The form into which this ritual developed in the course of the second half of the eighteenth century in France ist absolutely fascinating“ (325).

Jan A. M. Snoek (Freemasonry and Women, 407–421) berührt ein sehr delikates Thema, das vor allem seit dem Zweiten Weltkrieg heftig diskutiert wird. Nach einleitenden Passagen handelt der Autor über die verschiedenen Adoptionslogen und über die Zeit seit dem Zweiten Weltkrieg.

Nach dem III. Hauptstück der „Alten Pflichten“ (es handelt von der Ordnung in den Logen) sind Frauen von der Mitgliedschaft in der Freimaurerei ausgeschlossen („keine Leibeigenen, keine Frauenzimmer, keine unsittlichen oder anstößigen Menschen“). Daher wurde auch in den alten Logen bei der Aufnahme die linke Brust des Suchenden entblößt, um zu zeigen, dass er männlichen Geschlechts sei. Obwohl nun Frauen nicht Freimaurer werden können, will die „reguläre“ Freimaurerei nicht misogyn sein. Das beweist zum Beispiel die Überreichung der Frauenhandschuhe bei der Aufnahme, der in allen Logen offizielle Trinkspruch auf die Schwestern, die Schwesternfeste, die Schwesternvereinigungen in vielen Logen und die verschiedenen (geselligen) Veranstaltungen mit Anwesenheit der Frauen.

Weil Frauen von der Mitgliedschaft in der Loge ausgeschlossen sind, bildete sich die sog. Adoptionsmaurerei, in welcher Männer und Frauen gemeinsam arbeiten. Diese Adoptionslogen (der Name kommt daher, dass eine Frauenloge von einer Männerloge „adoptiert“ wird) wurden freilich von den Großlogen, die jeweils für das Ritual zuständig sind, zumeist nicht anerkannt. Jedenfalls hat es in England, dem Stammland der Freimaurerei, niemals Adoptionslogen gegeben. Anders dagegen war die Situation in Frankreich. „As stated above, the *Grand Orient de France* recognised the Adoption lodges in 1774 and gave it a new set of rules, making an Adoption lodge effectively subordinate to a male lodge“ (410).

Der Zweite Weltkrieg bildete – wie auf vielen anderen Gebieten auch – in unserer Frage eine Zäsur. „During the second World War, women in large parts of the world, including Europe and North-America, discovered that they could run their affairs quite well even when their men were at the front“ (416). Neben den (alten) Adoptionslogen bildeten sich jetzt auch reine Frauenlogen, vor allem in Europa, in Kanada, in Mittelamerika und in Afrika. In Deutschland gibt es seit einigen Jahren reine Frauenlogen, die unter der Aufsicht von Frauen-Großlogen arbeiten. Ist damit das Problem „Frauen als Freimaurer“ endgültig erledigt? Der Rez. wagt es zu bezweifeln.

Diese kurze Vorstellung einiger Beiträge des vorliegenden Buches mag genügen. Ein Sachverzeichnis (625–648) und ein Personenregister (649–669) schließen die hervorragende Arbeit ab. Das „Handbook of Freemasonry“ dürfte (vor allem im englischen Sprachraum) für längere Zeit ein Standardwerk bleiben.

Auch im zweiten hier vorzustellenden Buch wird die von Beginn an bestehende Feindschaft zwischen der katholischen Kirche und den Freimaurern thematisiert. In der Zeit von 1738 bis 1917 zählt man ein gutes Dutzend päpstlicher Verurteilungen der Freimaurerei von größerem Gewicht. Zuletzt wurde eine solche im CIC/1917 im can. 2335 ausgesprochen.

Auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil (1962–1965) hielt Bischof Mendez Arceo von Cuernavaca (Mexiko) drei Reden, in denen er eine Aussöhnung der katholischen Kirche mit der Freimaurerei anmahnte. Überdies schuf das Konzil mit der Erklärung über die Religionsfreiheit eine Basis, auf der man mit den Freimaurern, die ihrerseits die Toleranz auf ihre Fahnen geschrieben haben, verhandeln konnte.

In vielen Ländern begannen so Gespräche zwischen den Bischofskonferenzen und den Freimaurern. Es war deshalb folgerichtig, dass die Deutsche Bischofskonferenz und

die Vereinigten Großlogen von Deutschland 1974 eine Dialogkommission bildeten, um die Situation in Deutschland zu überprüfen. Da man sich aber nach sechs Jahren nicht einigen konnte, gaben die beiden Gruppen getrennte Erklärungen heraus. Die Erklärung der deutschen Bischöfe gipfelt in der Behauptung: „Die gleichzeitige Zugehörigkeit zur katholischen Kirche und zur Freimaurerei ist ausgeschlossen.“

Die Unvereinbarkeit wird durch zwölf Gründe erläutert, die allerdings nicht gesondert genommen werden dürfen und in sich auch von sehr verschiedenem Gewicht sind. Ein wichtiger Punkt wird unter Nr. 7 (Die Ritualhandlungen der Freimaurer) angesprochen. Hier wird diesen unterstellt, die Freimaurerei sei eine Art Religion, und es sei nicht sinnvoll (eher schädlich), wenn der Katholik seinen Glauben zweifach vollziehe: einmal in der katholischen Kirche und andererseits in der Loge.

Hier ist nun der Punkt, an dem explizit auf das vorliegende Buch von Alfred Schmidt (= S.) eingegangen werden soll. S., der (neben Jürgen Habermas und Axel Honneth) zur zweiten Generation der sog. Frankfurter Schule gehörte, trat (vgl. 192) 1978 in die „Loge zur Einigkeit“ (Frankfurt/Main) ein. In den 1990er Jahren war S. Präsident der „Akademie des Alten und Angenommenen Schottischen Ritus von Deutschland“. In vielen Vorträgen, vor allem als sog. Großredner der „Alten Freien und Angenommenen Maurer von Deutschland“ hat S. versucht, die Philosophie der Aufklärung für die Freimaurerforschung fruchtbar zu machen. Die Überlegungen blieben freilich Stückwerk. Einer der beiden Herausgeber (Klaus-Jürgen Grün) schreibt im Vorwort: „Das unvollendet gebliebene Manuskript haben wir im Kreis der Schüler Alfred Schmidts stets ‚Das Deismus-Buch‘ genannt. Wir waren [...] sicher, dass es bald als ein abgeschlossenes Buch veröffentlicht werden würde. Umso erstaunlicher war es für mich, dass ich bei der Sichtung seines freimaurerischen Nachlasses im Winter 2012 auf einige kleinere Publikationen Alfred Schmidts zu Themen aus diesem Buch stieß. Dann aber bemerkte ich, dass das Deismus-Buch als Ganzes vollkommen in Vergessenheit geraten war“ (7 f.). Aus diesem Grund war es sicher sinnvoll, dass die beiden Herausgeber (Grün und Forwe) die Überlegungen S.s einem größeren Publikum zugänglich gemacht haben.

Die Beiträge des vorliegenden Buches kreisen fast alle um die Frage, ob die Freimaurerei eine Religion sei. Dabei wird ausgegangen von einem Religionsbegriff, der eigentlich nur auf den Konfessionalismus abzielt. Die Freimaurerei will keine (christliche) Konfession sein, sondern eine (natürliche) Religion jenseits aller Konfessionen. Sinnvollerweise sollte man hier überhaupt den Begriff „Religion“ vermeiden und nur von „Weltanschauung“ sprechen. Die Freimaurerei wäre somit eine Weltanschauung mit deistischen Wurzeln. Mit dieser Feststellung ist freilich noch nicht viel erreicht, weil die Begriffe „Aufklärung“ und „Deismus“ in sich unbestimmt sind. „In der Literatur über Wesen und Herkunft der Freimaurerei in ihrer heutigen Gestalt gilt es als ausgemacht, dass sie ein Kind des Zeitalters der Aufklärung ist. Sobald jedoch die Autoren in die Diskussion von Detailfragen eintreten, trennen sich ihre Ansichten. Schwierigkeiten der Forschung ergeben sich nicht nur aus der oft unsicheren Quellenlage, die fragwürdige Hypothesen begünstigt, sondern vor allem aus der Problematik eines angemessenen Vorverständnisses von ‚Aufklärung‘ als geistes- und sozialgeschichtlicher Kategorie. Die aufklärerische Begriffswelt entzieht sich Versuchen schon ihrer ursprünglichen Verfechter, ihr Wesen, etwa im Sinn vernünftiger Reflexion, abschlusshaft zu definieren“ (31).

Neben den Arbeiten über die deistischen Wurzeln der Freimaurerei enthält das vorliegende Buch auch rein philosophiegeschichtliche Studien. Hierzu rechne ich z. B. den Aufsatz „Vorstufen des Systems von 1717: Julius Sperber, Michael Maier, Robert Fludd, Bacons Haus Salomonis, Comenius' Kollegium des Lichtes“ (105–122). Schließlich sei auch noch der Aufsatz „Die Alten Pflichten von 1723“ (123–137) genannt. Diese alten Pflichten enthalten das freimaurerische Grundgesetz und gelten noch heute. Ein Literaturverzeichnis (182–189) und ein Curriculum Vitae des Autors (191–195) schließen das interessante Buch ab. Gewünscht hätte ich mir noch ein Personenverzeichnis.

R. SEBOTT SJ